

Bundesverwaltungsgericht (CH) genügen Garantien nicht - Es stoppt Zurückschiebungen von Familien nach Italien

- Die Rechtsprechung im Tarakhel-Fall* sollte laut dem Bundesverwaltungsgericht der Schweiz nicht nur Familien mit Kindern, sondern auch weitere vulnerable Personen betreffen, die an schweren oder chronischen somatischen oder psychischen Krankheiten leiden.
- Der Zugang zu spezialisierter Versorgung oder Unterbringung ist nicht gewährleistet, da die Rücküberstellten oftmals mit schwerwiegenden administrativen Hindernissen zu kämpfen haben
- Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Personen trotz einer Übermittlung der Informationen des Gesundheitszustandes an die italienischen Behörden mehrere Tage oder gar Wochen warten müssen, bis sie tatsächlich Zugang zum Aufnahmesystem und dem nationalen Gesundheitssystem haben.
- Zudem ist der Zugang zum Aufnahmesystem nicht gewährleistet, wenn die Betroffenen ihre Unterbringung freiwillig vor Abschluss des Asylverfahrens verlassen haben, sie können von der Aufnahme ausgeschlossen werden.
- Erschwerend hinzu kommt die neue Richtlinie der Kostendeckung für die Zentren, das so genannte Capitolato. Dies sieht ausschließlich die Versorgung mit Nahrung und Unterbringung vor. Aufgrund des Mangels an psychologisch-medizinischem Personal und der massiven Kosteneinsparung ist die systematische Identifizierung von vulnerablen Personen sowie eine angemessene Betreuung und Behandlung nicht gewährleistet.
- In Anbetracht dessen müssen die schweizerischen Behörden vor der Überstellung von Asylsuchenden mit schwerwiegenden (somatischen oder psychischen) medizinischen Problemen - d.h. Personen, deren Gesundheitszustand sich selbst bei einer auch nur kurzen Unterbrechung ihrer Behandlung ernsthaft verschlechtern würde - die italienischen Behörden vorher um schriftliche Einzelgarantien bitten, insbesondere hinsichtlich des sofortigen Zugangs (sobald die betreffenden Personen in Italien eintreffen) zu einer angemessenen medizinischen Versorgung und Unterkunft.
- In Ermangelung solcher Garantien muss die Überstellung der oben genannten Personen als rechtswidrig angesehen werden.
- Gemäß dem Rundschreiben, das die italienische Dublin-Einheit am 8. Januar 2019 per E-Mail an alle anderen europäischen Dublin-Einheiten versandt hat, werden nun alle Asylbewerber, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, in ersten Aufnahmezentren oder CAS untergebracht. In diesem Rundschreiben präzisieren die italienischen Behörden ferner, dass die Zentren, in denen die gemäß der Dublin-Verordnung überstellten Asylbewerber künftig untergebracht werden, "alle möglichen Begünstigten" - und damit auch Familien - aufnehmen können und dass die genannten Zentren "den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Einheit der Familie und den Schutz von Minderjährigen" gewährleisten. DOCH: Nach Auffassung des Gerichtshofs kann die bloße Bezugnahme der italienischen Behörden auf das Rundschreiben vom 8. Januar 2019 nicht als ausreichend konkrete Garantie im Sinne der Rechtsprechung des EGMR und des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts angesehen werden

Die Entscheid-Nummer ist E-962/2019, 17.12.2019

Weitere Artikel dazu:

[Berna sospende il rinvio in Italia dei migranti vulnerabili](#)

[La Svizzera blocca l'espulsione di una migrante in Italia: «Col decreto Salvini assistenza non garantita»](#)

* [Fall Tarakhel gegen die Schweiz 2014](#): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erlaubt der Schweiz die Rückführung einer afghanischen Flüchtlingsfamilie nach Italien nur, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.